

STN I Stadt Lindau

Planfeststellungsverfahren

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben Haltepunkt Lindau-Aeschach: Neubau Haltepunkt / Erneuerung Verkehrsstation

STELLUNGNAHME der Stadt Lindau (B)	
Betreff	- Hp Lindau_Aeschach Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben Haltepunkt Lindau-Aeschach: Neubau Haltepunkt / Erneuerung Verkehrsstation
Datum	07.05.2025

Inhalt:

1. Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben Haltepunkt Lindau-Aeschach: Neubau Haltepunkt / Erneuerung Verkehrsstation – Stellungnahme der Stadt Lindau
 - 1.1 Städtebauliche und umweltrelevante Aspekte
 - 1.2 Verkehrliche Aspekte
 - 1.3 Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau
 - 1.4 Straßenverkehrsbehörde
 - 1.5 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - 1.6 Liegenschaften
 - 1.7 Zusammenfassung

1. Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben Haltepunkt Lindau-Aeschach: Neubau Haltepunkt / Erneuerung Verkehrsstation – Stellungnahme der Stadt Lindau

1.1 Städtebauliche und umweltrelevante Aspekte

Städtebauliche Ziele für den öffentlichen Raum der Stadt Lindau

Der „Haltepunkt Lindau-Aeschach“ bildet eine Schnittstelle wichtiger Wegverbindungen für Fußgänger und Radfahrer. Das gilt für die tagtäglichen Wege zur Versorgung Arbeit, Schule etc. sowie für die Erreichbarkeit von Naherholungsflächen/Parkanlagen. Hier verlaufen Verbindungen in Richtung des Aeschacher Nordens (über die Reinwaldstraße-Holbeinstraße Richtung St. Ludwig, Krankenhaus, Hoyren, Schönau) und in umgekehrter Richtung nach Süden zum See (Richtung Holdereggen, Lotzbeck und über den Bahndamm auf die Insel) sowie nach Westen über die Wackerstraße zum Giebelbachviertel und nach Schachen. Die Wegeverbindungen sollten über gestalterische Maßnahmen und Bepflanzungen herausgearbeitet werden.

Der Stadtteil Aeschach weist eine Unterversorgung an Freiräumen auf (Spielplatz- und Aufenthaltsflächen). In diesem Zusammenhang sollte eine Aufwertung des Freiraums um den Haltepunkt stattfinden, der über die Schaffung bzw. Wiederherstellung eines Spielbereichs hinausgeht. Die Flächen in städtischem Eigentum, die sich im Umfeld befinden sind in die Betrachtung miteinzubeziehen. Es ist zu prüfen, ob z.B. die Garagen (Reinwaldstraße Nr. 1) und das Trafohaus abgebrochen werden können, um hier mehr Platz zu haben. Es sollte eine Verbesserung des Erscheinungsbildes durch gestalterische Maßnahmen und Bepflanzung herbeigeführt werden. Diese Maßnahme würde zu einer Strukturierung des Stadtbildes führen und zugleich eine stadtklimatische Ausgleichsfunktion erfüllen. Eine Gesamtbetrachtung auch mit den Bereichen südlich der Wackerstraße wäre sinnvoll.

Zu den CEF-Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan

Gemäß Unterlage 11.5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF)) für die Zauneidechse in Form von Reptilien-Habitaten auf der Flurstücks Nummer 1411/2 Gemarkung Hoyren im Bereich der südlichen Bahnböschung angelegt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der DB InfraGO.

Die CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen sollen gemäß Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) ein Jahr vor dem Baubeginn der Hauptmaßnahme durchgeführt werden, d.h. sie müssen im Jahre 2025 erfolgen. Zu Baubeginn, d.h. im Jahre 2026 muss die Funktionalität dieser Maßnahme gegeben sein.

Diese Ausgleichsflächen für die Zauneidechsen liegen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 65 „Lehrgut Priel“, 1. Änderung „Gewerbegebiet Priel“, für den am 23.10.2024 der Satzungsbeschluss gefasst wurde. Die Bahn wurde im Bebauungsplan-Plan-Verfahren beteiligt. Die Bahn hat in Ihrer Stellungnahme vom 19.07.2024 formuliert, dass sie dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form nicht zustimme, da Flächen von der DB InfraGO AG miteinbezogen sind im Geltungsbereich und dass diese Bahnflächen für den

Eisenbahnverkehr gewidmet sind. Von Seiten der Bahn wurden aber keine Hinweise gegeben, dass im Bereich der Bahnanlagen CEF Maßnahmen für Eidechsen vorgesehen sind. Die Stadt hat eine Abwägung zum Bebauungsplan dahingehend vorgenommen, dass der Geltungsbereich nicht verändert wurde und dass die Bahnflächen (wie im bis dato rechtskräftigen Bebauungsplan) als solche im Geltungsbereich erhalten bleiben und als „Verkehrsflächen“ festgesetzt werden.

Im Bebauungsplan ist der Bereich der Bahnflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege - Bahnanlagen“ festgesetzt. Südlich an diese Festsetzung schließt sich gemäß Bebauungsplan die Festsetzungen einer „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)“ für Fußgänger und Radfahrer an. Für die Flächen südlich des 3 Meter breiten Weges schließt sich im westlichen Teil die Festsetzung (Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB und § 8 Bau NVO) ein „Gewerbegebiet“ und im östlichen Teil eine „private Grünfläche“ (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) an.

Der Bebauungsplan sieht zudem unter den Hinweisen einen „Bereich für Unterführung“ vor. Dieser Hinweis soll perspektivisch eine Verbindung zwischen dem Gewerbegebiet und dem Ortsteil Hoyren aufzeigen.

Aus Sicht der Stadt muss die DB InfraGO AG durch Maßnahmen (Reptilienschutzzaun etc.) dafür Sorge tragen, dass keine Zauneidechsen aus den vorgesehenen Ersatzhabitaten in Richtung Süden wandern, in welchen der B-Plan eine gewerbliche Nutzung vorsieht.

Die zukünftigen Eigentümer und Bauherren der Gewerbeflächen dürfen in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden durch einwandernde Tierarten, die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz einem Verletzungs- und Tötungsverbot unterliegen.

1.2 Verkehrliche Aspekte

Die Belange der Mobilitätsplanung sind in der Stellungnahme der GTL inkludiert.

1.3 Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

Allgemeines

Die vorgelegten Planinhalte weisen aus Sicht der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau deutliches Verbesserungspotential auf.

Die in der Planung berücksichtigten Aufzüge mögen der Norm entsprechen, werden sich in der Praxis jedoch als viel zu klein herausstellen. Die Mitnahme von Rädern o.ä. ist nicht möglich. Zudem ist eine barrierefreie Erreichbarkeit bei Ausfall der Aufzüge (siehe hierzu Bahnhof Lindau-Reutin, dort fallen die Aufzüge ständig aus!) der südlichen Bahnsteige nicht gegeben.

Die Kombination der Maßnahmen mit der Erneuerung der EÜ Wackerstraße wäre aus Sicht der Stadt Lindau sehr zu begrüßen. Dies würde zum einen die Beeinträchtigung der Anwohner

reduzieren und zum anderen Kosten einsparen. Dies ist leider bahnintern lt. Aussage der DB InfraGO nicht möglich.

Baustellenfreimachung und -einrichtung

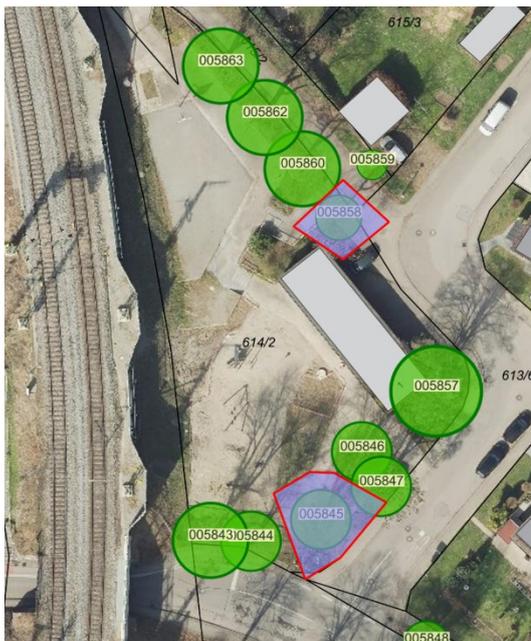
- Vor Beginn der Baumaßnahme ist für alle im Umgriff befindlichen Flächen und der Vegetation ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Dieses ist per Fotodokumentation an den Straßenbaulastträger zu übermitteln.
- Im Zuge der Baufeldfreimachung sind in Verantwortung und Kostentragung durch den Vorhabenträger folgende Leistungen zu erbringen: Schonender Rückbau von Spielanlagen im Bereich des Spiel und Basketballplatzes zum Zwecke einer Wiederverwendung nach Vorgabe der Garten- und Tiefbaubetriebe, einschl. Transport zu deren Betriebsgelände Abbruch nicht mehr für eine Wiederverwendung tauglicher Anlagen und Einbauten einschl. geordneter Entsorgung. Abbruch und Entsorgung jeglicher Fundamente, Treppen, Mauern im Baufeld und innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des bisherigen Spiel- und Basketballplatzes.
- Der nördliche Randbereich der Baustellenrichtungsfläche an der Bregenzer Straße wurde dauerhaft seitens der Stadt Lindau zum Zwecke einer Geh- und Radwegnutzung angemietet. Auf diese Nutzung ist im Zuge der Andienung der BE-Fläche besonderes Augenmerk zu legen. Vor diesem Hintergrund ist die Überfahrt dieses Bereiches sowie die erforderlichen Sperr- und Leiteinrichtungen mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.
- Jegliche Straßennutzungen im Bereich des Baufelds sowie der Baustelleneinrichtungsflächen sind der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Lindau anzuzeigen und von deren Seite genehmigen zu lassen.

Vegetation

- Die Verwendung von autochthonem Vegetationsmaterial im innerstädtischen Siedlungsbereich hinsichtlich des Ersatzes von Gehölzen gem. bisheriger Durchführungsvereinbarungen zwischen Stadt Lindau und Bahn wird widersprochen.
- Der Festlegung bestimmter Vegetationstypen bzw. Vorgaben (einschließlich der Verortung von Nachpflanzungen) hinsichtlich autochthoner Arten zum Ersatz von Sträuchern etc. (siehe kann nur unter Vorbehalt zugestimmt werden. Siehe Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Seite 39, 010_A Wiederherstellung von Gehölzen: Ausführungen zu Gebüsch BNT141
- Die gesamte Freiraumgestaltung im Umfeld des Bahnhalts ist Sache der Stadt Lindau und ist entsprechend zwischen dieser und der UNB abzustimmen. An bisherigen Abstimmungen wurde die Stadt seitens der Bahn nicht beteiligt, eine vollständige Information über die Inhalte von etwaigen Nachpflanzungen erfolgte seitens der Bahn erst mit Vorlage der Unterlagen zur Planfeststellung. Die Stadt stimmt dem nur zu, solange der notwendige ökologische Ausgleich von ihr zu steuern ist.
- Einer Entfernung von Bäumen 005845 (Ahorn Stammumfang 200cm!!!) und weiteren Gehölzen zum Zwecke einer Baustellenzufahrt von Süden wie im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, wurde seitens der Stadt Lindau zu keinem Zeitpunkt zugestimmt.

Um keine unverhältnismäßigen Erschwernisse für die Bauabwicklung zu schaffen, kann durch die Stadt Lindau dennoch zugestimmt werden, solange seitens des Vorhabenträgers die volle Kostenübernahme für Entfernung und Ersatz (ggf. anderenorts nach Wahl der Stadt) gewährleistet ist.

- Baumstandort 005858 am Garagenbau ist seitens des Vorhabenträgers im Rahmen der Baustelleneinrichtung gemäß DIN 18920 zu schützen oder die volle Kostenübernahme für Entfernung und Ersatz zu gewährleisten.
- Jegliche Beeinträchtigungen im Kronentrauf-, Stamm-, Wurzelbereich sämtlicher Baumstandorte im Umfeld der Baumaßnahme sowie im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen an der Bregenzer Straße sowie an deren Zufahrt sind durch geeignete Maßnahmen gem. DIN 18920 auszuschließen. Die Stadt Lindau behält sich vor diese Maßnahmen zu überprüfen und ggf. einzufordern. Für etwaige Verzögerungen diesbezüglich wird seitens der Stadt Lindau jegliche Verantwortung oder Kostenübernahme grundlegend abgelehnt.
- Die Fällung der Habitatbäume entlang des Geh- und Radweges an der Ostseite darf nur zwischen November und Januar erfolgen. Jegliche Bautätigkeit ist darauf abzustimmen.



Straßenbau

Die Benutzung des Geh- und Radweges als BE-Fläche kann zugestimmt werden. Die in Anspruch genommenen Flächen müssen vor Beginn der Maßnahme beweisgesichert werden und nach Abschluss der Maßnahme wieder in ihren Ursprungszustand versetzt werden. Dies gilt im Übrigen für alle öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der geplanten Baumaßnahme.

Entwässerung

Das Baufeld wird von Sparten der Stadtwerke Lindau und der Abteilung GT-Abwasser der GTL durchquert. Die Sicherung vorhandener Leitungen ist sicherzustellen, ebenso wird eine Beweissicherung (der Regen- und Schmutzwasserkanalisation) vor und nach der

Baumaßnahme gefordert, um Beschädigungen durch die Baumaßnahme ausschließen zu können.

Die Kosten für die durch die Maßnahme notwendige Umlegung der Kanalleitungen über die Reinwaldstraße bis zur Wackerstraße sind vollumfänglich vom Vorhabensträger zu tragen. Sämtliche Leitungen sind in mindestens Polo Eco Plus SN 12 (oder SN 16, es ist ein Nachweis über die Rohrstatik zu führen) auszuführen. Nach Fertigstellung ist die Dichtigkeit mittels Dichtigkeitsprüfung EN 1610 nachzuweisen.

Die Hebeanlage des geplanten Stauraumkanales ist mit einem ausfallsicheren System vorzusehen (Warnsystem bei Pumpenausfall, Redundanz über 2. Pumpe, Wartungsplan etc.). Die GTL übernimmt für die Privatleitungen der DB InfraGO keine Wartungs- oder Kontrolltätigkeiten.

Die geplante Umlegung der Kanalleitungen wurde am 22.03.2023 von der GTL an die DB InfraGO übermittelt. Folgende Änderungen sind anzupassen:

- RO1488 zu Schacht 82 in DN 300 nicht DN 250, 82 zu Schacht RO1487 neu DN 300 nicht DN 250
- SO1836 zu 81 in DN 300 nicht DN 250, 81 zu SO1837 neu DN 300 nicht DN 250
- Die Anschlusstiefen der Umlegungskanäle stimmen nicht mit den tatsächlichen Bestandstiefen überein, es muss sohlengleich (ohne Aufstau im Schacht) für die Umlegung angeschlossen werden.
- Die Verbindung Bestand SO1742 auf SO1742 neu in DN 250 Polo Eco Plus fehlt.
- Der Rückbau der Haltung Bestand SO1742 auf SO1741 Bestand DN 300 Stz. fehlt.

1.4 Straßenverkehrsbehörde

Grundsätzlich bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Seitens der Abteilung Straßenverkehr wird im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren folgendes angemerkt:

Erläuterungsbericht Punkt 10.3

Im Erläuterungsbericht wird von einer Baustellenzufahrt über die Bundesstraße B12 kommend und über die Ludwig-Kick-Straße ausgegangen. Die Ludwig-Kick-Straße ist für Fahrzeuge über 7,5 t auf Anliegerverkehr beschränkt. Die Baustellenzufahrt hat über die Autobahn A96 und anschließend über die B12 Bregenzer Straße und die Kolpingstraße sowie über den Langenweg zur Wackerstraße zu erfolgen.

1.5 Liegenschaften

Die Belange der Liegenschaften wurden bereits im Rahmen der verkehrlichen Aufgabenstellung (VAST) vereinbart.

1.6 Zusammenfassung

- Verbesserung und Aufwertung des öffentlichen Raums (Spiel-/Aufenthaltsflächen, Begrünung, gestalterische Maßnahmen).
- Prüfung von Abrissmöglichkeiten (Garagen, Trafohaus) zur Flächengewinnung.
- CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen auf DB-Flächen liegen in einem Gewerbegebiet mit Konfliktpotenzial.
- Stadt fordert Reptilienschutzmaßnahmen, um Konflikte mit zukünftiger Gewerbenutzung zu vermeiden.
- Aufzüge zu klein und im Ausfallfall nicht barrierefrei.
- Wunsch nach Kombination mit Erneuerung EÜ Wackerstraße zur Effizienzsteigerung.
- Forderung nach Beweissicherung und schonendem Rückbau im Baustellenbereich.
- Ablehnung von autochthonem Pflanzmaterial, Stadt will Gestaltungshoheit behalten.
- Entfernung von Bäumen nur bei voller Kostenübernahme durch DB und mit striktem Schutz verbleibender Bäume (nach DIN 18920).
- Einschränkungen bei Baumfällungen (nur Nov.–Jan.), Abstimmung erforderlich.
- Wiederherstellung von Geh- und Radwegen nach Baumaßnahmen verpflichtend.
- Sicherung, Anpassung und Nachweisführung bei Kanalleitungen, vollständige Kostenübernahme durch DB gefordert.
- Keine grundsätzlichen Einwände, aber Korrektur der geplanten Baustellenzufahrt: nicht über Ludwig-Kick-Straße, sondern über A96 → B12 → Kolpingstraße → Langenweg → Wackerstraße.

Hinweis:

Die Zusammenfassung ersetzt nicht die in den zuvor aufgeführten Punkten ausführlichen Forderungen der Stadt Lindau (B).